

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE SELMSDORF

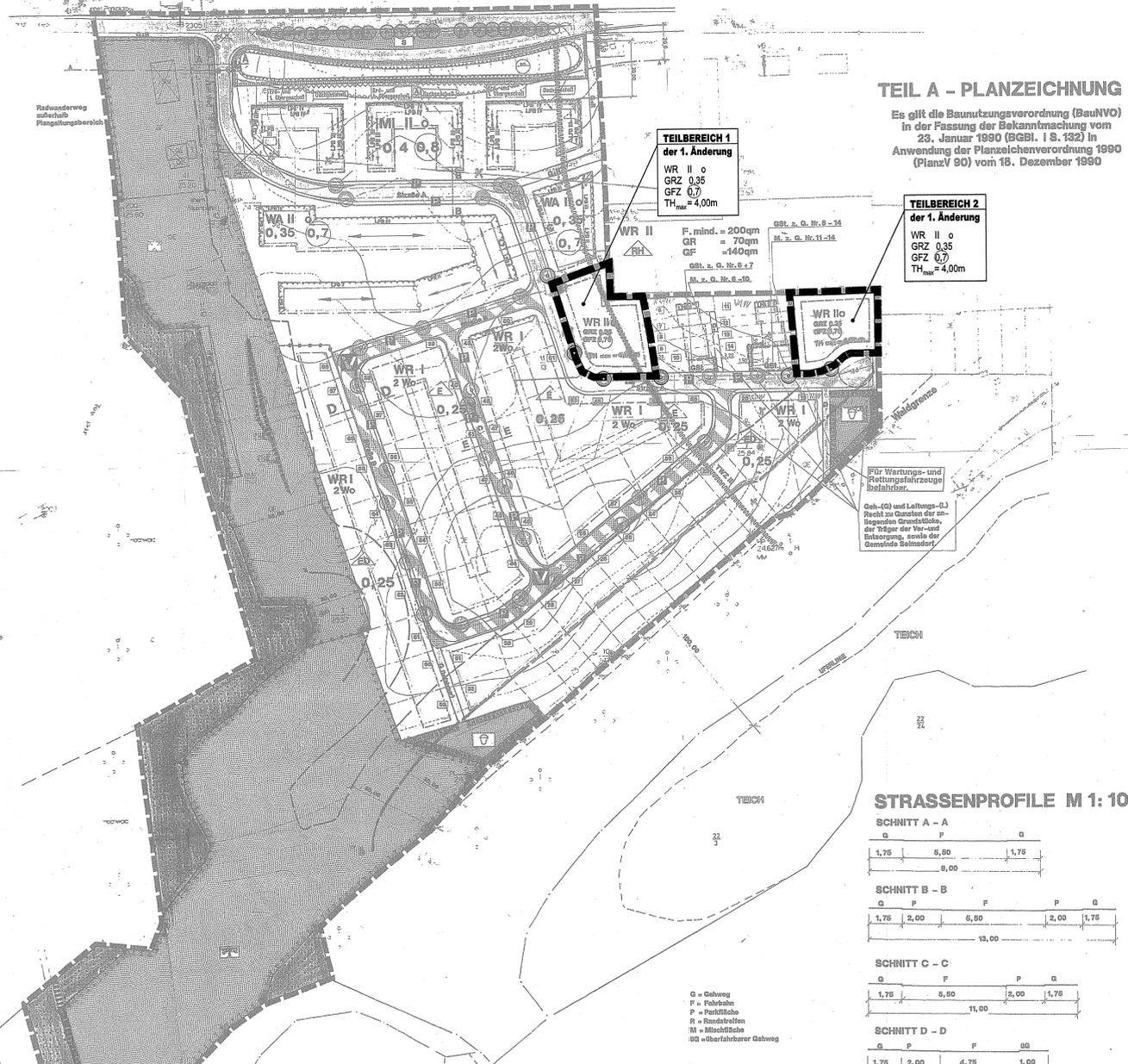
für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bereich zwischen Torform und ehemaligem Schießplatz, südlich der Bundesstraße 104



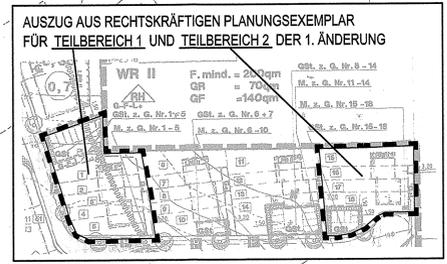
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990

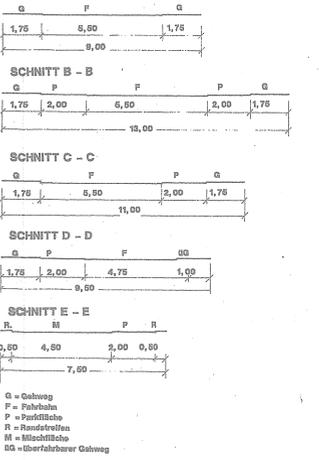


TEILBEREICH 1
der 1. Änderung
WR II o
GRZ 0,35
GFZ 0,7
TH_{max} 4,00m

TEILBEREICH 2
der 1. Änderung
WR II o
GRZ 0,35
GFZ 0,7
TH_{max} 4,00m



STRASSENPROFILE M 1: 100



Hinweis:
Sollten bei Erarbeiten auffällige Bodenveränderungen oder geotechnische Funde entdeckt werden, ist gem. § 11 DtschG M-V (GVB. M-V Nr. 23 vom 28.12.1999 § 976 (1)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern.
Bei Funden von Altlasten (wie z.B. Ölablagerungen, Problemabfälle, Kampfmittel usw.) ist die zuständige Polizeidienststelle sofort zu unterrichten.

ZWEITENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB		
WR	Reine Wohngebiete (gem. § 3 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (gem. § 5 BauNVO)	
MISSE DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB		
1.A) 0,95	Grundflächenzahl	
1.A) 0,7	Geschossflächenzahl	
1.A) 140	Geschossflächennorm mit Höchstanzahl der Geschosse	
1.A) 1	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
1.A) TH _{max} 4,00m	Traufhöhe als Höchstmaß	
BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUKONZEPTIONEN § 9 (1) 2 BauGB		
1.A)	offene Bauweise	
1.A)	Ein- oder Zweigeschossige, Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
1.A)	aus Gruppenbauweise (Reihenbauweise) zulässig	
1.A)	Bestand bestehender Anlagen (Reihenbauweise)	
1.A)	Baugrenze	
1.A)	Bauweise	
MINDESTGRÖßEN DER BAURUNDSTÜCKE § 9 (1) 3 BauGB		
F.mind. = 200qm	Mindestgröße der Baugrundstücke (z.B. 200 qm)	
BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNEINHEITEN § 9 (1) 4 BauGB		
2 Wo	max. 2 Wohnungen je Gebäude (nur in Einzelhäusern)	
VERKEHRSFÄHIGKEITEN § 9 (1) 5 BauGB		
	Verkehrsflächen	
	Strassenverkehrsflächen	
	Strassenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen	
	Flächen für das Parkieren von Kraftfahrzeugen	
	Strassenbegrenzung	
	Gehweg / Radweg	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG § 9 (1) 6 BauGB		
A	A = Anbauverbotzone zur B 104	
ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNPFLÄCHEN § 9 (1) 7 BauGB		
	Grünflächen	
	Parkplätze (öffentlich)	
	Schießplatz	
	Schlagplätze (öffentlich)	
FLÄCHEN FÜR ANFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 17 BauGB		
	Flächen für Aufschüttungen	
FLÄCHEN FÜR WALD § 9 (1) 19a BauGB		
	Wald	
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDERSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB		
	Umgestaltung von Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Streusubstrat	
MIT GEB., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BauGB		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 (1) 22 BauGB		
	Umgestaltung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	
	Gemeinschaftsflächen für Gemeinschaftsanlagen	
MASSNAHMEN FÜR BESONDERE VORKEHRSLICHTEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IN SINNE DES BUNDESMISCHSCHUTZVERSETZTES (BIMISCH) § 9 (1) 24 BauGB		
	Lärmpflichtbereich bezogen auf betroffene Fassaden	
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 (1) 25a BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 25b BauGB		
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	(Pflanzempfehlungen)	
	Anpflanzgebot für Einzelbäume	
	Erhaltunggebot für Einzelbäume	
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE SELMSDORF § 9 (1) 26 BauGB		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 § 9 (1) 26 BauGB		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 10 (1) BauNVO		
	Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Nutzung (Anzahl für Freizeitzug)	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMATIVCHARAKTER - AUCH FÜR FLÄCHEN AUßERHALB DER ÄNDERUNGSBEREICHE		
	vorhandene Flurstücksgrößen	
	in Aussicht genommene Flurstücksgrößen	
	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig entstehende bauliche Anlagen	
	Höhennachrichtlinien	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN - AUCH FÜR FLÄCHEN AUßERHALB DER ÄNDERUNGSBEREICHE § 9 (9) BauGB

A Anbauverbotzone zur B 104 gem. § 9 FStG

Begrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

(IVZ II - Trinkwassererschließung II)

1.A) Kennzeichnung der Festsetzungen und Inhalte der 1. Änderung

TEIL B - TEXT

- 1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 13 BauGB**
 - 1.1. Außenhöhen**
Die Außenhöhen werden mit max. 0,50 m über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßen- bzw. Erschließungsangebietes festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die max. zweigeschossigen festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete in offener Bauweise. Für diese Wohngebiete sind Außenhöhen mit max. 1,00 m über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßen- bzw. Erschließungsangebietes festgesetzt.
 - 1.2. Dampfböden**
Die Dampfböden werden mit einer konstruktiven Höhe bis zu max. 0,60 m festgesetzt.
 - 1.3. Einbauten**
Einbauten innerhalb der festgesetzten Mischgebiete, Reine Wohngebiete und Allgemeinen Wohngebiete sind zwischen Straßen- bzw. Erschließungsangebietes Grundstücksgränze (Straßenbegrenzungslinie) und der Straßenseite festzusetzen. Sie dürfen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m basieren auf der Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenseite bzw. zugehörigen Erschließungsangebietes zulässig sein und höchstens zwei Geschosse betragen. Innerhalb der vorgenannten Bereiche sind straßenbegrenzende Einbauten unzulässig.
 - 1.4. Dachbedeckungen**
Als Dachbedeckung werden rote oder rotbraune sowie antragsfreie Dachfarben oder Dachziegel, antragsfreie Schindeln oder rote Bläschwanz festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind nur Giebel- und flachgedielte Dächer, Flächen für Schornsteine, im Erdgeschoss angeordnete Wintergärten, sowie Dachbegrünungen. Glasene Dachbedeckungen sind unzulässig.
 - 1.5. Gärten und überdeckte Stellplätze (Carports)**
Bei der Errichtung von Gärten oder überdeckten Stellplätzen (Carports) ist ein Abstand von mindestens 2,00 m gemessen von der jeweiligen Straßenseite einzuhalten. Anlagen der festgesetzten Grundstücksstellplätze (GSS) dürfen nur dann überdeckte Stellplätze (Carports) oder Garagen errichten, wenn jeweils eine gesamte festgesetzte GSS-Gruppe entsprechend gestaltet wird.
 - 1.6. Fassadengestaltung**
Fassaden werden in den Farben weiß oder weißgelblich bis hellgrün oder hellgelbe festgesetzt. Gelbes Sichtmauerwerk ist unzulässig.
 - 1.7. Dachformen und Dachneigungen**
Als Dachformen werden Sattel-, Waln- oder Krüppeldachformen mit einer Neigung von 32-48° festgesetzt. Waln- und Krüppeldächer dürfen eine Neigung von 60° nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Gärten und überdeckten Stellplätzen sowie von zulässigen Nebenbauten dürfen auch flache oder flachgedielte Dächer bis zu 18° Neigung verwendet werden.
Bei der Errichtung von Gebäuden dürfen die festgesetzte Mindestneigung bei Hauptgebäuden 20°. Sie sind als Sattel- oder Walndächer zu errichten.
 - 1.8. Ein- und Ausfahrten**
Festsetzte Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen (P) dürfen für notwendige Grundstücks- und abfahrts unterbrochen werden.
- 2. FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) 1 + 2 BauGB**
 - 2.1.** Innerhalb der festgesetzten "Reinen Wohngebiete" wird mit zulässiger Einzel- und Doppelbauweise mit der maximalen Grundstücksfläche von max. 1000 qm festgesetzt.
 - 2.2.** Innerhalb des Bereiches mit festgesetzten Einzel- oder Doppelhäusern darf gem. § 19 (6) BauNVO bei Errichtung von Doppelhäusern die festgesetzte Grundstücksfläche um 50 % überschritten werden.
 - 2.3.** Innerhalb der nach § 4 BauNVO festgesetzten "Allgemeinen Wohngebiete" -WA- sind gemäß § 1 (1) 1 BauNVO die Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 (Gartenbaustrassen, Tankstellen) nicht betroffen des Bebauungsplanes.
 - 2.4.** Innerhalb der nach § 4 BauNVO festgesetzten "Mischgebiete" -MI- sind gemäß § 4 (1) BauNVO die Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 (Erdbeerobstbäume und Tankstellen) nicht zulässig.
 - 2.5.** Im Interesse einer für die Gemeinde besonders geeigneten städtebaulichen Entwicklung wird festgesetzt, daß bei Einzelhäusern (E) innerhalb der festgesetzten Reinen Wohngebiete und 2 Wohngebiete zulässig sind, wenn jeweils eine gesamte festgesetzte GSS-Gruppe entsprechend von Wohngebäude (Doppelbauweise) zugelassen.
- 3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE / LANDSCHAFTSPFLEGE § 9 (1) 25a + 25b und § 9 (1) 20 BauGB**
 - 3.1.** Die gem. § 9 (1) 10, 20 BauGB festgesetzten Einzelbäume, Sträucher (Strauchgruppen) und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Bereich des nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Bereiches in gleicher Art nachzupflanzen.
 - 3.2.** Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume erfüllen die städtebaulichen Straßennormen sind als Einzelbäume, Baumgruppen oder Winterhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen, gem. § 9 (1) 25b BauGB dürfen zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.
 - 3.3.** Die gem. § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer festgesetzten Breite von 2,00 m die Errichtung der festgesetzten Bepflanzungen sind als 2-reihige Hecken mit Heubäumen zu bepflanzen. Hierbei sind pro Bl. in Hecke mindestens 3 Pflanzen zu verpflanzen.
 - 3.4.** Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der gem. § 9 (1) 17 BauGB festgesetzten Flächen für Aufschüttungen sind mit Freizeiger Hecke mit Heubäumen anzulegen.
Dabei ist folgendes Artenpektrium mit den entsprechenden Anteilen zu verwenden:

Pflanzarten	Anteil	Pflanzarten	Anteil
Feldahorn	2%	Pflanzbuche	15%
Hainbuche	10%	Traubeneiche	5%
Weißdorn	15%	Schlehe	20%
Roter Hainbuche	5%	Hundsrose	10%
Hainbuche	10%	Wolliger Schneeball	5%

 Pro qm Fläche ist eine Pflanze anzupflanzen.
 - 3.5.** Die gem. § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Einbürgerung von Gemeindefestsetzungen sind mit einer einseitigen Hecke mit Heubäume zu bepflanzen. Hierbei sind pro Bl. in Hecke 4 Pflanzen zu verpflanzen.
Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft -Streusubstrat- wird festgesetzt, daß einseitige Hecken als Hochhecken mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen sind. Die Pflanzhöhe muß ohne Rücksicht auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straße mindestens 2,00 m betragen. Die Fläche ist gleichzeitig als Anpflanzungsgebiet zu prägen. Es wird festgesetzt, daß die erste Hecke nicht vor dem 15. Juli, und die zweite nicht vor dem 15. Oktober durchgeführt ist.
 - 3.7.** Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft -Streusubstrat- wird festgesetzt, daß einseitige Hecken als Hochhecken mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen sind. Die Pflanzhöhe muß ohne Rücksicht auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straße mindestens 2,00 m betragen. Die Fläche ist gleichzeitig als Anpflanzungsgebiet zu prägen. Es wird festgesetzt, daß die erste Hecke nicht vor dem 15. Juli, und die zweite nicht vor dem 15. Oktober durchgeführt ist.
- 4. Schallschutzmaßnahmen**
 - 4.1.** Bei Baugrundrissen bzw. Gebäuden, für die Festsetzungen nach § 9 (1) 3a BauGB getroffen wurden, werden folgende Grundrisszeichnungen bzw. die Änderung von Außenbereichsbereichen festgesetzt:
 Das obere Randprofil von Personen über der Straße sowie Schallschilde sind auch auf die betroffenen Fassaden festgesetzten Lärmpegelbereiche II und IV betroffen und, an den Stellen der Gebäude anordnen.
 Die Außenbereichsbereiche sind unter Ausnutzung der Abschirmung durch geeignete Bodenoberfläche ebenfalls zu den straßenbegrenzenden Grundstücksbereichen im Süden auszuweiten.
 Für ausweichende nach Norden bzw. auf den MI- und WA-Tellflächen nach Westen und Osten existierende und ohne abtönenden Aufwuchs von Personen über der Straße sind geeignete Schallschilde gemäß den in der nachstehenden Übersicht dargestellten Lärmpegelbereichen festzusetzen.
 - 4.2.** Für ausweichende nach Norden bzw. auf den MI- und WA-Tellflächen nach Westen und Osten existierende und ohne abtönenden Aufwuchs von Personen über der Straße sind geeignete Schallschilde gemäß den in der nachstehenden Übersicht dargestellten Lärmpegelbereichen festzusetzen.

IV. ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab 1 : 10.000

STANDORTE FÜR MÜLLERHALTER
Die Grundstückseigentümer haben an ihren Grundstücken Stellplätze für Müllbehälter vorzusehen und diese an ihrem Grundstück anzubringen.

SATZUNG
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE SELMSDORF

für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bereich zwischen Torform und ehemaligem Schießplatz, südlich der Bundesstraße 104

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - wurde aufgestellt durch die Gemeinde Selmsdorf. Als Grundlage diente die rechtskräftige Planung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" die durch das Planungsbeirat Jürgen Andersson, Rappolder 12a, 28556 Lötze, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erstellt worden ist.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - wurde aufgestellt durch die Gemeinde Selmsdorf. Als Grundlage diente die rechtskräftige Planung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" die durch das Planungsbeirat Jürgen Andersson, Rappolder 12a, 28556 Lötze, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erstellt worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" ist die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - wurde aufgestellt durch die Gemeinde Selmsdorf. Als Grundlage diente die rechtskräftige Planung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Wohnparkanlage Tannenwald" die durch das Planungsbeirat Jürgen Andersson, Rappolder 12a, 28556 Lötze, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erstellt worden ist.
- Die Gemeindeverwaltung hat die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Baugenehmigung (Teil C) am 27. November 2006 aufgestellt. Die Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Selmsdorf - für Teilbereiche - ersetzt worden.
- Die von der Planung bestimmte Baugenehmigung ist durch die 1. Änderung zum Bebau